

Antrag der Stadt Offenbach am Main zur Renaturierung des Hainbachs und seiner Gewässerumgebung im Bereich zwischen Gewässerkilometer km 3,740 bis km 4,350 als Projekt der Landesinitiative „100 Wilde Bäche“

h i e r: Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Umweltamt der Stadt Offenbach am Main hat einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) zur gewässerökologischen Strukturverbesserung des Hainbachs und seiner Gewässerumgebung zwischen den Gewässerkilometern km 3,740 und km 4,350 eingereicht.

Es ist beabsichtigt auf einer Gewässerlänge von etwa 870 m Verbesserungen des stark anthropogen vorbelasteten Gewässerbetts durch Anschluss vom Altarmstrukturen, Aufweitung des Gewässers und Entfernung von Verbau vorzunehmen. Im Zuge der Maßnahme werden verrohrte Gewässerabschnitte offengelegt und es wird die Verbesserung zweier Gewässerquerung von Waldwirtschaftswegen mittels Hamco-Profile durchgeführt. Im Weiteren ist die Renaturierung der Schäferbornquelle als Bestandteil des nahen Gewässerumfelds geplant.

Durch Umsetzung der Maßnahme entstehen neue wertvolle Fließgewässerhabitate. Die natürliche Entwicklung des Gewässerumfelds und die ökologische Durchgängigkeit des Gewässerbetts wird verbessert.

Insgesamt führt die Maßnahme hinsichtlich der Ziele der EU-WRRL zu einer Verbesserung der ökologischen Rahmenbedingungen und trägt zur Erhaltung des natürlichen Erscheinungsbildes des Gewässers bei. Die Umsetzung der Maßnahme führt zu einer Aufwertung für das Landschaftsbild und der Erholungseignung. Auswirkungen auf die Erholungseignung des Standortes, das Gewässer Hainbach und seinem Ufersaum sowie die Pflanzen und Tiere sind nur temporär während der Bauphase. Sie werden entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik minimiert.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr.323), in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum UVPG zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Beim naturnahen Ausbau von Bächen/Flüssen ist dies nur dann der Fall, wenn die standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine derartigen besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs.3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 20. August 2025

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Frankfurt

0029-IV-F 41.2-79.i.02.01-00011#2024-00001